

KVB • 80684 München

An alle Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie, Neurologie sowie Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten

Vorstand

Telefon:  
Telefax:  
E-Mail: komplexversorgung@kvb.de

Elsenheimerstraße 39  
80687 München

8. Januar 2026

---

**Komplexversorgung: Koordinierte Versorgung für schwer psychisch erkrankte Erwachsene - G-BA baut wesentliche Hürden ab**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie zur koordinierten und strukturierten Versorgung schwer psychisch erkrankter Erwachsener (KSVPsych-RL) wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) überarbeitet. Die neue Richtlinie ist zum 10.12.2025 in Kraft getreten.

Im Mittelpunkt der Versorgung stehen Netzverbünde, in denen sich Ärzte und Psychotherapeuten auf regionaler Ebene zusammenschließen und Kooperationen mit Kliniken und weiteren qualifizierten Gesundheitsberufen eingehen. Weitere allgemeine Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Mit der Anpassung der KSVPsych-Richtlinie baut der G-BA wesentliche Hürden bei der Gründung und dem Zusammenschluss von Netzverbünden ab, was insbesondere für Ärzte und Psychotherapeuten in ländlichen Gebieten von Vorteil sein kann.

**Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Vereinfachungen.**

Freundliche kollegiale Grüße

gez.

Dr. med. Peter Heinz  
1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. med. Claudia Ritter-Rupp  
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

## Wesentliche Anpassungen der KSVPsych-RL

### 1. Reduktion der Mindestgröße für Netzverbünde

- Bisher: mindestens **10 Fachärzte/Psychotherapeuten**
- **Neu:** nur noch **6** Teilnehmer nötig. Folgende Gruppenkonstellation:
  - **Mind. 2 Fachärzte** (*Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie*)
  - **Mind. 2 ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten**
  - **Mind. 2 weitere Mitglieder** (z. B. Neurologen oder aus den ersten beiden Gruppen)

*Hinweis: Mind. ein Facharzt im Netzverbund muss über einen vollen Versorgungsauftrag verfügen. Die weiteren Mitglieder müssen mind. über einen hälftigen Versorgungsauftrag verfügen.*

### 2. MVZ und BAGs können sich als Netzverbund genehmigen lassen

- Vorausgesetzt die weiteren RL-Anforderungen (u.a. Mindestanzahl an Fachärzten/Psychotherapeuten, Kooperationspartner) werden erfüllt.

### 3. Wegfall der Voraussetzung eines vollen Versorgungsauftrages für Übernahme der Bezugsfunktion

- Bisher: Übernahme der Bezugsfunktion nur mit vollem Versorgungsauftrag möglich.
- **Neu:** Übernahme bereits mit **hälftigen Versorgungsauftrag** möglich. Dafür muss eine Erreichbarkeit an mind. vier Tagen pro Woche von jeweils mindestens 50 Minuten sichergestellt werden.

### 4. Lockerung der Krankenhauskooperation

- Bisher: Kooperation mit einem Krankenhaus mit regionalem psychiatrischen Pflichtversorgungsauftrag zwingend erforderlich.
- **Neu:** Kooperation **alternativ auch** mit einer nahe gelegenen, in der Betreuung von schwer psychisch Kranken **erfahrenen Klinik ohne Pflichtversorgung möglich**. Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen für **bis zu zwei Jahre** ein Netzverbund ohne Krankenhaus gegründet werden.

### 5. Vereinfachung der vertraglichen Regelungen

- Bisher: Pflicht zum Abschluss eines formellen, detailliert ausgestalteten Vertrags.
- **Neu:** Es ist kein Netzverbundvertrag oder Kooperationsvertrag mehr nötig, **eine schriftliche einseitige Erklärung** aller Beteiligten ist **ausreichend**. Diese muss die Verpflichtung zur Einhaltung der Aufgaben und Anforderungen der Richtlinie beinhalten. Eine Mustervorlage finden Sie auf unserer [Homepage](#) unter „Antragsunterlagen“.

### 6. Flexiblere Behandlungskonstellationen

- Neben Fachärzten können nun auch Psychotherapeuten die Bezugsfunktion bei Patienten übernehmen, die eine psychopharmakologische Behandlung mit häufigen Anpassungen oder ständige Facharzt-Begleitung benötigen; sofern regelmäßig ein geeigneter Facharzt involviert bleibt.

### 7. Einbindung weiterer Hilfesysteme

- Bei Bedarf kann das Behandlungsteam durch SGB-übergreifende Hilfesysteme (u.a. im Rahmen von Fallbesprechungen) unterstützt werden.